

**Lieferanten-Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von  
Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB) mit elektrischer Energie**

zwischen

**Verteilnetzbetreiber**

**SWM Netze GmbH**

Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

**Stromlieferant**

**Muster**

Musterstraße 20, 00000 Muster

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind.  
Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für die Belieferung von Letztverbrauchern, deren elektrische Anlagen an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der **Anlage 1** aufgeführt.  
Die **Anlage 1** wird elektronisch geführt und aktualisiert.  
Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in **Anlage 1** und ihren Aktualisierungen aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der **Anlage 1** erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.
- 1.3 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter Regelungen.

## 2. Grundlagen des Netzzuganges nach § 20 Abs. 1 a EnWG und § 3 StromNZV

- 2.1 Netznutzung durch den Lieferanten  
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 Netznutzung durch den Kunden  
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Kunden und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der Anlage 1 gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

## 3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Entnahmestellen ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber. Im Fall der Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber erforderlich.  
Bei Vorliegen eines zusätzlichen Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und Netzbetreiber gelten die darin getroffenen gleichlautenden Regelungen vorrangig vor den Regelungen dieses Vertrages.
- 3.2 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

- 3.3 Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind.  
Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen.
- Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach.
- 3.4 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.
- 4. Lieferantenwechsel/Abwicklung der Netznutzung/An- und Abmeldung zum Bilanzkreis**
- 4.1 Der Lieferant meldet dem Netzbetreiber alle Entnahmestellen seiner Kunden, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung.  
Der Lieferant gibt dabei insbesondere an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist.  
Die An- und Abmeldung der Entnahmestelle eines Kunden zu einem Bilanzkreis kann grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Folgemonats erfolgen.
- 4.2 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate (GPKE) vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.
- Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach der vorgenannten Regelung in Ziffer 4.2 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.2 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu einem Bilanzkreis unter Angabe der erforderlichen Daten in den in GPKE vorgesehenen Datenformaten mit.
- 4.4 Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten nach Maßgabe der Vorgaben der GPKE die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten (angemeldeten bzw. abgemeldeten) Entnahmestellen eines Kunden. Die über die Geschäftsprozesse der GPKE durch den Netzbetreiber bestätigten An- und Abmeldungen werden laufend in die **Anlage 1 (Zuordnungsliste)** zum Rahmenvertrag aufgenommen. Die dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen sind in der Zuordnungsliste ersichtlich und dienen der Information des Lieferanten.
- Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in die **Anlage 1** aufgenommen.  
Eine Ablehnung der Zuordnung eines Kunden wird der Netzbetreiber begründen.
- 4.5 Die An- bzw. Abmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf eine nicht ordnungsgemäße oder nicht vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

- 4.6 Änderungen sonstiger wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Der Netzbetreiber informiert die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der die Belieferung des Kunden als erster mitgeteilt hat.

## 5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Strom-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh wird der Netzbetreiber auf eine fortlaufende registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung (Lastgangzählung) verzichten, es sei denn der Kunde oder der Lieferant beantragt den entgeltlichen Einbau einer solchen ¼-Stunden-Leistungsmessung.
- 5.2 Bei Entnahmestellen, die keine Lastgangzählung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile. Diese Profile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage des analytischen Verfahrens fest. Der Netzbetreiber bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen.
- 5.3 Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle ohne Lastgangzählung das entsprechende Lastprofil zu und stellt für jede Entnahmestelle eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosewerten zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten.  
Die Details zur Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden (**Anlage 3**). In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresverbrauchsprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung bzw. Zuordnung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats in Textform mit.

## 6. Messeinrichtungen

Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, gelten die nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.6; in diesem Fall ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Unabhängig davon, wer Messstellenbetreiber ist, findet Ziffer 6.7 in jedem Fall Anwendung.

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Erfassung der vom jeweiligen Kunden entnommenen elektrischen Energie verantwortlich. Er legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Er hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber stellt die für die Messung und bei Lastgangkunden die für die Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte zur Verfügung und betreibt diese. Sie verbleiben in seinem Eigentum. Er ist für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 6.2 Bei Lastgangkunden erfolgt die Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten einmal pro Monat, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Netzbetreiber kann Kontrollablesungen vornehmen.  
Die Einzelheiten der Ablesung richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des zwischen Netzbetreiber und dem Kunden jeweils abgeschlossenen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages.
- 6.3 Für die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos.
- Bei Nichtfertigstellung gehen die Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerungen zu vertreten. Verzögerungen durch den Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet worden, ist der Netzbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welches die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die zusätzlichen Kosten gemäß **Preisblatt Anlage 2** trägt der Lieferant, es sei denn, der Netzbetreiber hat die nicht fristgerechte Einrichtung zu vertreten.
- 6.4 Für Kunden, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst im rollierenden Verfahren abgelesen.
- Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 6.5 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Messung und die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese Entgelte beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von Daten, die für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevant sind.  
Beauftragt der Lieferant den Netzbetreiber mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese gesondert zu vergüten.
- 6.6 Der Lieferant kann zusätzlich eigene Steuer- und Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen, soweit nicht in Ziffer 6.7 a. etwas anderes festgelegt ist.
- 6.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.  
Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastprofilkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.  
Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit registrierender Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend VDN-Metering Code 2006 nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung werden für fehlende oder unplausible Zählwerte kleiner gleich 2 Stunden ein Interpolations- und bei größer 2 Stunden ein Vergleichswertverfahren angewandt. Als Ausnahme werden bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen Null-Ersatzwerte als Zählwerte berücksichtigt.

Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8 Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung gemäß § 21 b Abs. 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 6.7 Anwendung.

## 7. Datenaustausch, Datenverarbeitung

- 7.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.  
Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 7.2 Bei Lastprofilkunden gemäß Ziffer 5.2 teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die für die Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden erforderlichen Daten spätestens 28 Tage nach Sollablesetermin mit. Bei Lastgangkunden teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Daten für die Verbrauchsabrechnung bis zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats mit.
- 7.3 Der Netzbetreiber übermittelt die für die Verbrauchsabrechnung und Bilanzierung relevanten Leistungs- bzw. Energiewerte innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, die übermittelten Werte unverzüglich zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinerseits die erforderliche Prüfung fristgerecht durchführt. Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies fristgerecht, spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats anzuzeigen.  
Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und ggf. an den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln.  
Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 4 (Datenaustausch)** geregelt.
- 7.4 Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen.

## 8. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 8.1 Differenzmengen zwischen der bei Standard-Lastprofilkunden gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten und über alle Kunden des Lieferanten saldierte elektrische Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden Arbeit (Jahresmehr- und Jahresminderungen) gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen. Bei Anwendung des analytischen Verfahrens koordiniert der Netzbetreiber lediglich den Ausgleich der systembedingten von Lieferanten jeweils zu viel und zu wenig gelieferten Energie.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmenge); im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV). Die entsprechenden Preisregelungen ergeben sich aus dem **Preisblatt (Anlage 2)**, dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht ist.

- 8.2 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres nach Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte. Es findet das Mehr-/Mindermengenmodell, das im Beschluss BK6-06-009 der Bundesnetzagentur beschrieben ist, Anwendung.

## 9. Entgelte

- 9.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung nach Ziffer 2.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 9.2 Der Netzbetreiber fordert für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen einen Leistungsfaktor gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**. Unterschreitet der Leistungsfaktor diesen Wert, so erfolgt eine gesonderte Verrechnung der bereitgestellten Blindarbeit in Blindkilowattstunden (kvarh) gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte (**siehe Anlage 2**) anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Hierüber wird der Netzbetreiber den Lieferanten in Textform unverzüglich informieren.  
Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21 a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der Netzbetreiber berechtigt ist, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Über die Entgeltanpassung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform.
- 9.4 Der Netzbetreiber wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag zur Änderung zu genehmigender Netzentgelte gestellt worden ist.
- 9.5 Ändern sich die Netzentgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

## 9.6 Preisanpassung

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen oder eine Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist, gilt folgendes: Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- oder Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sowie die auf die Stromlieferung anfallenden Konzessionsabgaben dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung.

9.8 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Weist der Lieferant dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z. B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Lieferanten die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 KAV erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

9.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

9.10 Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

## 10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 9 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Lastprofilkunden jährlich im rollierenden Verfahren, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab.

Der Netzbetreiber kann bei Lastprofilkunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

- 10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 10.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288, 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß **Anlage 2 (Preisblatt)** in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 10.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, nicht in der Lage ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.
- Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Kunden auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.
- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - die Netznutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert bzw. einstellt und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
- 11.6 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

## 12. Haftung

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des **§ 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)** vom 01.11.2006 (**Anlage 5**). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 13. Sicherheitsleistung

- 13.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 13.5 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
  - a. der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist,
  - b. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
  - c. die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen,
  - d. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt.
- 13.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4 Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 13.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 13.6 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- 13.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

#### **14. Laufzeit und Kündigung**

- 14.1 Der Rahmenvertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.5 bleibt unberührt.
- 14.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 14.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der zweiten Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 14.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

- 15.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand ist Magdeburg.  
Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien sind in der **Anlage 6** aufgeführt.
- 15.7 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren die bisher abgeschlossenen Verträge ihre Gültigkeit.

## 16. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen zu unterschreiben. Netzbetreiber und Lieferant erhalten je eine Ausfertigung.

Magdeburg, den .....

....., den .....

.....  
SWM Netze GmbH

.....  
Lieferant  
(Unterschrift, Stempel)

## Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Zuordnungsliste
- Anlage 2 Preisblatt
- Anlage 3 Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden
- Anlage 4 Datenaustausch
- Anlage 5 § 18 NAV
- Anlage 6 Kommunikationsdaten

### **Anlage 3** **Regelung zur Anwendung von Lastprofilen bei Profilkunden**

(A3 2009/1)  
gültig ab 01.01.2009

#### ***I. Allgemeine Regelungen***

1. Die Belieferung über Lastprofile erfolgt nach dem erweiterten analytischen Verfahren, wie es prinzipiell in den VDEW-Materialien 23/2000 „Umsetzung der Analytischen Lastprofilverfahren“ beschrieben ist.
2. Die von den einzelnen Lieferanten zu liefernden Lastprofile werden nach erfolgter Lieferung an Hand des tatsächlichen Verbrauchs aller Profilkunden berechnet.
3. Die Profilkunden werden vom Netzbetreiber für die analytische Bilanzierung in die nachfolgenden Kundengruppen eingeteilt:
  - Haushalt (H0)
  - Gewerbe (G0)
  - Wärmeversorgungsanlagen (WVA)
  - SAISON (Kleingärten, Campingplätze)
  - Band (B0)
4. Die Abwicklung von Lieferungen an Kundenanlagen mit elektrischer Speicherheizung oder andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
5. Zur Prognose stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf Anforderung die normierten Ganglinien der Kundengruppen (historische Werte des jeweils zurückliegenden Kalenderjahres, normiert auf 1.000 kWh pro Jahr) zur Verfügung.

#### ***II. Anpassung der Jahresverbrauchsprognosen***

Eine Anpassung der Jahresverbrauchsprognose des einzelnen Profilkunden erfolgt durch den Netzbetreiber nach der turnusmäßigen jährlichen Ablesung unter Verwendung des Ableseergebnisses. Die Änderung wird dem Lieferanten als Änderungsmitteilung gemäß **Anlage 4** übermittelt. Die Änderung wird jeweils zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat gültig.

## Anlage 4 Datenaustausch

(A4 2007/1)

### I. Einzelheiten zum Datenaustausch

1. Der Datenaustausch erfolgt entsprechend den jeweiligen Regelungen der GPKE. Für einen funktionierenden E-Mail-Empfang sind die Geschäftspartner selbst verantwortlich.
2. Im Zusammenhang mit den Terminen und Fristen bei der Abwicklung von Datenaustausch und Bilanzierung gelten als Werktag die Tage von Montag bis einschließlich Freitag ohne Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
3. Eine Bearbeitung durch den Netzbetreiber erfolgt nur, wenn die Mindestkriterien zur Identifizierung einer Entnahmestelle gemäß § 14 Abs. 4 NZV mitgeteilt werden. Unvollständige oder fehlerhafte Daten werden durch den Netzbetreiber nicht weiterverarbeitet. Kunden und Lieferstellen, welche auf Grund der vom Lieferanten gemachten Angaben nicht eindeutig identifizierbar sind, werden mit den entsprechenden Antwortkategorien versehen. Die Frist beginnt bei Wiedereinreichung durch den Lieferanten neu.
4. Die Fristen für Netzanmeldungen und Netzabmeldungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen der GPKE.
5. Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die Zuordnungsliste für den Folgemonat verbindlich an den Lieferanten.  
Abweichungen in den Zuordnungslisten gegenüber den bestätigten Einzel-Meldungen sind vom Lieferanten umgehend dem VNB zu melden.
6. Ein- und Auszugsmeldungen können gemäß GPKE maximal 6 Wochen rückwirkend durch den Netzbetreiber berücksichtigt werden.
7. Die Übergabe von Stammdatenänderungen erfolgt gemäß GPKE.

### II. Übergabe der Zählpunkte und Lastgänge

Die bilanzierungsrelevanten Lastgänge je Zählstelle und die Ganglinie des Kleinkundenbedarfs aus dem analytischen Bilanzierungsverfahren werden an die vom Lieferanten in **Anlage 6** angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

Bei der Bereitstellung der Daten werden gemäß GPKE folgende Fristen eingehalten:

#### a) Kunden mit Lastgangzählung

Informationsbereitstellung	monatlich bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats
Werte	Viertelstunden-Energiewerte in kWh (Nachrichtentyp: MSCONS)

#### b) Lastprofilkunden

Informationsbereitstellung	monatlich bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats
Werte	Summenlastprofil für den Vormonat als Viertelstunden-Energiewerte in kWh (Nachrichtentyp: MSCONS)

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Zählwerte seiner Lastgang- und Lastprofilkunden gemeinsam mit der Abrechnung der Netznutzungsentgelte mit.

**Anlage 5**  
**§ 18 NAV**  
(A5 2007/1)

**Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

**Anlage 6  
Kommunikationsdaten**

(A6 2010/1)

**Netzbetreiber**

SWM Netze GmbH  
Am Alten Theater 1  
39104 Magdeburg

Telefon: 0049-(0)391-587-1500  
E-Mail: info@swm-netze.de  
Homepage: www.swm-netze.de

BDEW-Code: 9907046000005

**E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen  
Datenaustauschs gemäß BK6-06-009:**

stromnetznutzung@swm-netze.de

**allgemeine E-Mail-Adresse:**

kommunikation-netze-strom@swm-netze.de

*Lieferantenrahmenverträge*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Lange	0391-587 2441	0391-587 1554
Frau Weiß	0391-587 2227	0391-587 1554

*Energiedatenmanagement*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Herr Mähmann	0391-587 2335	0391-587 1554

*Netzabrechnung*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

*Lieferantenwechsel*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

*Edifact-Nachrichten*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Hom	0391-587 2360	0391-587 2825

*Bankdaten*

Name der Bank: Nord/LB Magdeburg  
Kontonummer: 122 032 865  
Bankleitzahl: 250 500 00  
IBAN: DE28 2505 0000 0122 0328 65  
BIC: NOLADE2HXXX

Amtsgericht Stendal, HRB 60 48, USt-IdNr. DE139235261

*Hinweis:*

Die Abwicklung des Lieferanten-Rahmenvertrages erfolgt im Namen und für Rechnung der SWM Netze GmbH durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH.

**Lieferanten-Rahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke der  
Belieferung von Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB)  
mit elektrischer Energie**



**Lieferant**

Name / Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

BDEW / ILN-Codenummer: \_\_\_\_\_

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkontonummer(n): \_\_\_\_\_

*Lieferantenrahmenverträge*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

*Energiedatenmanagement*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

*Netzabrechnung*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

*Lieferantenwechsel*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

*Edifact-Nachrichten sowie Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch*

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

*Bankdaten*

Name der Bank: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Umsatzsteuer-ID: \_\_\_\_\_